

Mensch und Maschine Software SE

Weßling

- WKN 658080 -

- ISIN DE0006580806 -

Dokument zur Information

nach Art. 1 Abs. 4 Unterabs. 1 lit. h) VO (EU) 2017/1129

vom 19. März 2026

zum Erwerb von bis zu Stück 877.713 Aktien der Mensch und Maschine Software SE, die nach Wahl der Aktionäre teilweise gegen Zahlung der Dividende in bar gemäß dem von der Hauptversammlung der Mensch und Maschine Software SE am 12. Mai 2026 beschlossenen Gewinnverwendungsbeschluss getauscht werden (Umtausch von Dividenden in Aktien)

1. ALLGEMEINES

Der ordentlichen Hauptversammlung der Mensch und Maschine Software SE (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“ genannt) am 12. Mai 2026 wird unter Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2025) vorgeschlagen, eine Dividende in Höhe von EUR 2,00 je dividendenberechtigter Stückaktie zu beschließen („**Gewinnverwendungsbeschluss**“). Diese Dividende soll nach Wahl der Aktionäre entweder ausschließlich in bar oder teilweise in bar und teilweise in Form von Aktien der Mensch und Maschine Software SE (die Leistung der Dividende in bar und teilweise in Form von Aktien auch die „**Aktiendividende**“) geleistet werden. Die dafür benötigten Aktien werden aus dem Bestand eigener Aktien der Gesellschaft angeboten. Das Angebot ist aufschiebend bedingt auf die Lieferung der Aktien, die der Aktionär durch Ausübung des Wahlrechts erhält.

Dieses Dokument ist zur Erfüllung der Anforderungen des Art. 1 Abs. 4 Unterabs. 1 lit. h) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 („**Prospekt-VO**“) erstellt, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot von einer an die Aktionäre ausgeschütteten Dividende in Form von Aktien nicht besteht, „sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über Anzahl und Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots dargelegt werden“.

Die Aktien sind oder werden nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderer Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Aktien dürfen zu keiner Zeit in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, übertragen oder geliefert werden, sofern nicht ein Befreiungstatbestand von den Registrierungsanforderungen des Securities Act vorliegt oder sofern eine solche Transaktion nicht darunter fällt und sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika vorliegt.

2. GRÜNDE

Die Möglichkeit, zwischen einer ausschließlichen Bardividende und einer Aktiendividende zu wählen, ist international verbreitet. Den Aktionären der Mensch und Maschine Software SE wird mit dem Angebot, nach ihrer Wahl einen Teil ihrer Dividende gegen Aktien zu tauschen, statt in bar zu erhalten, eine einfache Reinvestition der Dividende in Aktien der Gesellschaft ermöglicht.

In dem Umfang, in dem die Bardividende in Aktien getauscht wird und damit die Dividendenansprüche in die Gesellschaft reinvestiert werden, verringert sich für die Mensch und Maschine Software SE der Barmittelabfluss durch die Dividendenzahlung.

3. WAHLRECHT/ GEGENSTAND DES ANGEBOTS

Aktionäre der Mensch und Maschine Software SE, in deren Wertpapierdepots am 14. Mai 2026, abends, Aktien der Mensch und Maschine Software SE eingebucht sind, haben die Wahl, für diese Aktien die Dividende in bar oder teilweise in Form von Aktien der Mensch und Maschine Software SE zu erhalten. Insgesamt stehen dafür bis zu Stück 877.713 eigene Aktien der Mensch und Maschine Software SE zur Verfügung.

Nach der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung vom 12. Mai 2026 gemäß Gewinnverwendungsvorschlag haben die Aktionäre folgende Möglichkeiten:

- 3.1 Der Aktionär entscheidet sich ausschließlich für die Bardividende. In diesem Fall muss der Aktionär nichts unternehmen. Der Aktionär erhält voraussichtlich am 12. Juni 2026 die Bardividende in Höhe von EUR 2,00 je von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), wobei nur ein Teilbetrag in Höhe von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie der Besteuerung unterliegt; der verbleibende Teilbetrag in Höhe von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie wird aus dem steuerlichen Einlagenkonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) ausgezahlt.

Im Hinblick auf den der Steuerpflicht unterliegenden Teil des Dividendenbetrags in Höhe von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie unterliegen ausgeschüttete Dividenden grundsätzlich einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und einem auf die Kapitalertragssteuer erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (insgesamt also 26,375 %). Die einzubehaltenden Steuern erhöhen sich im Falle einer Kirchensteuerpflicht (8 % in Baden-Württemberg und Bayern, 9 % in den restlichen Bundesländern) auf rund 27,819 % bzw. rund 28,00 %. Der rechnerische Auszahlungsbetrag beläuft sich bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf einen Betrag in Höhe von rund EUR 0,722 (bei einem Kirchensteuersatz von 8 %) bzw. rund EUR 0,720 (bei einem Kirchensteuersatz von 9 %) je von ihm gehaltener Stückaktie, bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf einen Betrag in Höhe von rund EUR 0,736 je von ihm gehaltener Stückaktie.

Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, weist die Abwicklung der Auszahlung der ausschließlichen Bardividende die folgende Besonderheit auf:

Damit auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entscheidet, keine neuen Barmittel aufbringen muss, um seine mögliche Steuerpflicht hinsichtlich des der Steuerpflicht unterliegenden Teils des Dividendenbetrags zu erfüllen, erhält der Aktionär, der seine Dividende ausschließlich in bar erlangen möchte, diese abwicklungstechnisch in Form von zwei Geldebuchungen.

Im Rahmen der ersten Buchung erhält er einen Betrag in Höhe von EUR 0,29 je von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (zzgl.

Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf den der Steuerpflicht unterliegenden Teil des Dividendenbetrags in Höhe von EUR 1,00 je von ihm gehaltener Stückaktie.

Im Rahmen der zweiten Buchung, die wie die erste Buchung voraussichtlich am 12. Juni 2026 erfolgen wird, erhält der Aktionär einen Betrag in Höhe von EUR 1,71 netto, also ohne weitere Abzüge, je von ihm gehaltener Stückaktie ausbezahlt, da die Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf den der Steuerpflicht unterliegenden Teil des Dividendenbetrags in Höhe von EUR 1,00 je von ihm gehaltener Stückaktie bereits im Rahmen der ersten Buchung einbehalten wurde und der verbleibende Teilbetrag in Höhe von EUR 1,00 je von ihm gehaltener Stückaktie aus dem steuerlichen Einlagenkonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) ausgezahlt wird.

- 3.2 Der Aktionär entscheidet sich für den Tausch der Dividende gegen Aktien. Dies muss der Aktionär seiner depotführenden Bank während der Angebotsfrist vom 15. Mai 2026 bis zum 1. Juni 2026, 24.00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit – **MESZ**), mitteilen. Hierfür kann von der depotführenden Bank ein Vordruck zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen bestimmen die Depotbanken die Form der Mitteilung und können die Angebotsfrist aus abwicklungstechnischen Gründen verkürzen. An die Mensch und Maschine Software SE erteilte Weisungen entfalten keine Wirkung. Voraussichtlich am 12. Juni 2026 wird der Aktionär dann die Aktien der Mensch und Maschine Software SE erhalten.

Entsprechend Ziffer 3.1 wird ein Anteil der Dividende in Höhe von EUR 0,29 je Stückaktie („**Sockeldividendenanteil**“) stets in bar „ausgeschüttet“. Der Sockeldividendenanteil dient in Abhängigkeit vom steuerlichen Status der jeweiligen Aktionäre ggf. zur Abdeckung einer in bar durch die Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden deutschen Steuer der Aktionäre. Entsprechendes gilt für den steuerlichen Restausgleich. Die Zahlung erfolgt voraussichtlich am 12. Juni 2026. Der verbleibende Betrag in Höhe von EUR 1,71 je Stückaktie („**Wahldividendenanteil**“) steht zum Tausch gegen Aktien zur Verfügung.

Die Anzahl der Wahldividendenanteile, gegen die eine Aktie getauscht wird, wird am 26. Mai 2026 nach Schluss des XETRA-Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelt. Soweit Wahldividendenanteile oder Teile davon nicht für den Erwerb einer Aktie ausreichen, werden diese in bar ausgezahlt. Die Lieferung der Aktien und Auszahlung etwaiger Restbeträge erfolgt voraussichtlich am 12. Juni 2026. Übersteigt nach Ablauf der Angebotsfrist die Zahl der aufgrund der Ausübung des Wahlrechts zu liefernden Aktien die Zahl der angebotenen bis zu Stück 877.713 eigenen Aktien der Mensch und Maschine Software SE, findet eine Zuteilung unter allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, im Verhältnis der Zahl der angebotenen eigenen Aktien zu der Zahl der aufgrund der Ausübung des Wahlrechts zu liefernden Aktien statt („**Repartierung**“). Soweit Aktien in diesem Fall nicht zugeteilt werden können, wird eine Dividende in entsprechender Höhe in bar ausgezahlt. Im Falle der Repartierung erfolgen sowohl die Auszahlung der Bardividende und der Restbeträge als auch die Lieferung von Aktien der Mensch und Maschine Software SE aufgrund des Angebots voraussichtlich am 12. Juni 2026.

Der Aktionär entscheidet sich für einen Teil seiner Aktien für die ausschließliche Bardividende und für den anderen Teil für die Aktiendividende. In diesem Fall gelten beide vorbeschriebenen Verfahren jeweils für die jeweiligen Aktien, für die der Aktionär seine Entscheidung entsprechend getroffen hat.

4. EINZELHEITEN

Grundkapital und Aktien der Mensch und Maschine Software SE

Das aktuelle Grundkapital der Mensch und Maschine Software SE beträgt EUR 17.149.052,00 und ist eingeteilt in Stück 17.149.052 auf den Inhaber lautende

Stückaktien (Stammaktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie.

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme.

Die bestehenden Aktien der Mensch und Maschine Software SE werden im Segment Scale an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment m:access der Börse München gehandelt. Eine Zulassung der Aktien zum Handel in einem regulierten Markt besteht nicht.

Die bestehenden Aktien der Mensch und Maschine Software SE sind in mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt sind. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Mensch und Maschine Software SE ist der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen.

Sämtliche von der Mensch und Maschine Software SE ausgegebenen Aktien sind mit gleichen Rechten ausgestattet.

Die Aktien der Mensch und Maschine Software SE sind frei übertragbar. Die Aktien der Gesellschaft betreffende Mitteilungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zahl- und Abwicklungsstelle der Dividende der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 ist die Quirin Privatbank AG, Haferwende 36 A, 28357 Bremen.

Derzeit werden von der Gesellschaft insgesamt Stück 877.713 Stückaktien als eigene Aktien gehalten. Aus eigenen Aktien können gemäß § 71b AktG keine Rechte ausgeübt werden; so lange die genannten Aktien von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden, sind diese Aktien daher nicht dividendenberechtigt.

5. EINZELHEITEN ZUR AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

5.1 Berechtigte Aktionäre

Das Wahlrecht bezüglich der Auszahlung der Dividende ausschließlich in bar oder als Aktiendividende besteht für alle Inhaber von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Mensch und Maschine Software SE, die am 14. Mai 2026, abends, Inhaber von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Mensch und Maschine Software SE sind.

Aktionäre, die am 14. Mai 2026, abends, Inhaber von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Mensch und Maschine Software SE sind, erhalten je Stückaktie einen Dividendenanspruch in Höhe von insgesamt EUR 2,00. Von diesem Dividendenanspruch unterliegt ein Teilbetrag in Höhe von EUR 0,29 nicht dem Wahlrecht des Aktionärs und wird mithin an alle Aktionäre unabhängig davon, ob sie sich für die ausschließliche Bardividende oder für die Aktiendividende entschieden haben, nach Abzug der einzubehaltenden Kapitalertragssteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer) in jedem Fall in bar "ausgeschüttet".

Dieser Teilbetrag in Höhe von EUR 0,29 dient dazu, die mögliche Steuerpflicht des Aktionärs (Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer) hinsichtlich des der Steuerpflicht unterliegenden Teils des Dividendenbetrags in Höhe von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie zu begleichen. Dadurch ist gewährleistet, dass auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entscheidet, keine Zuzahlung in bar erbringen muss, um seine mögliche Steuerpflicht zu erfüllen. Im Hinblick auf den verbleibenden Teilbetrag von EUR 1,71, in diesem Dokument als Wahldividendenanteil definiert, kann der Aktionär frei wählen, ob er diesen in bar erhalten oder ihn im Tausch gegen eigene Aktien der Gesellschaft einbringen möchte. Entscheidend für den Erhalt der Dividendenansprüche ist, dass die Aktien am 14. Mai 2026, abends, im Depot des jeweiligen Aktionärs verbucht sind. Spätere

Depoteingänge oder Depotabgänge ändern nichts mehr an der Inhaberschaft der Dividendenansprüche.

5.2 Teilweise Ausübung des Wahlrechts

Die Aktionäre müssen das Wahlrecht nicht für ihren Gesamtbestand an Aktien (auch nicht soweit sich dieser in einem einzigen Depot befindet) einheitlich ausüben, vielmehr können sie ihr Wahlrecht für die Dividende jeder Aktie, jedoch nur soweit die Dividenden nicht in jedem Fall in bar ausgezahlt werden (siehe unter Ziffer 5.1), (i) ausschließlich in bar oder (ii) als Aktiendividende, frei ausüben. Jedoch kann für je eine Aktie nur insgesamt (i) ausschließliche Barzahlung oder (ii) die Aktiendividende verlangt werden.

5.3 Unwiderruflichkeit der getroffenen Wahl

Aktionäre, die ihr Wahlrecht ausgeübt haben, können diese einmal getroffene Wahl nicht widerrufen.

5.4 Weitere Einzelheiten zur Wahl der Dividende ausschließlich in bar

Der Hauptversammlung der Mensch und Maschine Software SE am 12. Mai 2026 wird eine Dividende je Aktie der Mensch und Maschine Software SE in Höhe von EUR 2.00 vorgeschlagen.

Die Auszahlung der Dividende abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) wird voraussichtlich am 12. Juni 2026 über die Depotbanken erfolgen. Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, weist die Abwicklung der Auszahlung der ausschließlichen Bardividende die folgende Besonderheit auf:

Damit auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entscheidet, keine neuen Barmittel aufbringen muss, um seine mögliche Steuerpflicht hinsichtlich des der Steuerpflicht unterliegenden Teils des Dividendenbetrags zu erfüllen, erhält der Aktionär, der seine Dividende ausschließlich in bar erlangen möchte, diese abwicklungstechnisch in Form von zwei Geldebuchungen.

Im Rahmen der ersten Buchung erhält er einen Betrag in Höhe von EUR 0,29 je von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf den der Steuerpflicht unterliegenden Teil des Dividendenbetrags in Höhe von EUR 1,00 je von ihm gehaltener Stückaktie, also ein der Kirchensteuer unterliegender Aktionär einen Betrag in Höhe von rund EUR 0,012 (bei einem Kirchensteuersatz von 8 %) bzw. rund EUR 0,010 (bei einem Kirchensteuersatz von 9 %) je von ihm gehaltener Stückaktie, ein nicht der Kirchensteuer unterliegender Aktionär einen Betrag in Höhe von rund EUR 0,026 je von ihm gehaltener Stückaktie („**Steuerlicher Restausgleich**“).

Im Rahmen der zweiten Buchung, die wie die erste Buchung voraussichtlich am 12. Juni 2026 erfolgen wird, erhält er einen Betrag in Höhe von EUR 1,71 netto, also ohne weitere Abzüge, je von ihm gehaltener Stückaktie ausbezahlt, da die Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf den der Steuerpflicht unterliegenden Teil des Dividendenbetrags in Höhe von EUR 1,00 je Stückaktie bereits im Rahmen der ersten Buchung einbehalten wurde und der verbleibende Teilbetrag in Höhe von EUR 1,00 je von ihm gehaltener Stückaktie aus dem steuerlichen Einlagenkonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) ausgezahlt wird.

Aktionäre, die ihre Dividende ausschließlich in bar erhalten wollen, brauchen nichts zu unternehmen.

5.5 Teilweise Barausschüttung

Von dem Dividendenanspruch in Höhe von EUR 2,00 je Stückaktie unterliegt ein Teilbetrag in Höhe von EUR 0,29 nicht dem Wahlrecht des Aktionärs und wird mithin an alle Aktionäre – unabhängig davon, ob sie sich für die (i) ausschließliche Bardividende oder (ii) für die Aktiendividende entscheiden – nach Abzug der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) in jedem Fall in bar ausgezahlt. Dieser Betrag in Höhe von EUR 0,29 dient dazu, die mögliche Steuerpflicht des Aktionärs (Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) hinsichtlich des der Steuerpflicht unterliegenden Teils des Dividendenbetrags in Höhe von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie zu begleichen. Dadurch ist gewährleistet, dass auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entscheidet, keine Zuzahlung in bar einbringen muss, um seine mögliche Steuerpflicht zu erfüllen.

5.6 Weitere Einzelheiten zur Aktiendividende

In Abgrenzung zu den vorgenannten Alternativen kann sich der Aktionär für den Tausch der Dividende gegen Aktien entscheiden. Hierbei sind folgende Besonderheiten zu beachten.

5.6.1 Eigene Aktien zur Ausübung des Tauschangebots

Der Verwaltungsrat der Mensch und Maschine Software SE beabsichtigt, für das Angebot eigene Aktien der Gesellschaft gegen Sachleistung der Aktionäre zu verwenden. Die Sachleistung stellen Wahldividendenanteile dar, die der Aktionär aufgrund des Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2026 beanspruchen kann. Die eigenen Aktien dürfen nach der Ermächtigung der Hauptversammlung durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Auch können nach vorbezeichneter Ermächtigung eigene Aktien beim Erwerb von Forderungen gegen die Gesellschaft als Gegenleistung angeboten werden.

5.6.2 Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht bezüglich des Tauschs des Wahldividendenanteils gegen eigene Aktien der Gesellschaft besteht für alle dividendenberechtigten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Mensch und Maschine Software SE. Diese erhalten je Stückaktie, die am 14. Mai 2026, abends, im Depot des jeweiligen Aktionärs verbucht war, einen Wahldividendenanteil, mit dem das Wahlrecht untrennbar verbunden ist.

Die Aktionäre können ab dem 15. Mai 2026 das Angebot zum Tausch des Wahldividendenanteils gegen Aktien innerhalb der Angebotsfrist annehmen. Dazu muss der Aktionär seiner depotführenden Bank die Annahme mitteilen. Die Angebotsfrist läuft vom 15. Mai 2026 bis zum 1. Juni 2026, 24.00 Uhr (MESZ) („**Angebotsfrist**“). Für die Annahmeerklärung kann von der depotführenden Bank ein Vordruck zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen bestimmen die Depotbanken die Form der Annahmeerklärung und können die Angebotsfrist aus abwicklungstechnischen Gründen verkürzen. Das Angebot ist aufschiebend bedingt auf die Lieferung der Aktien, die der Aktionär durch Ausübung des Wahlrechts erhält.

5.6.3 Berechnung und Bekanntgabe des Bezugspreises der Aktien

Der Bezugspreis wird voraussichtlich am 26. Mai 2026 nach Schluss des XETRA-Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse, d.h. voraussichtlich nach 17.30 Uhr (MESZ), festgesetzt und auf der Internetseite der Mensch und Maschine Software SE www.mum.de/hv2026 sowie am nächstmöglichen Erscheinungstag im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Der Bezugspreis entspricht dem Referenzpreis. Dabei ist der Referenzpreis der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktie der Mensch und Maschine Software SE im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Handelstagen vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Bezugspreises, sodann abgerundet auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma („**Referenzpreis**“).

5.6.4 Berechnung und Bekanntgabe der zum Bezug erforderlichen Wahldividendenanteile und des Bezugsverhältnisses

Die Anzahl der für den Bezug einer neuen Aktie zu übertragenden und einzubringenden Wahldividendenanteile entspricht dem nach Ziffer 5.6.3 ermittelten Bezugspreis dividiert durch EUR 1,71. Somit ermittelt sich das Bezugsverhältnis aus dem Bezugspreis dividiert durch EUR 1,71, abgerundet auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma („**Bezugsverhältnis**“). Das Bezugsverhältnis wird voraussichtlich am 26. Mai 2026, ebenfalls auf der Internetseite der Mensch und Maschine Software SE www.mum.de/hv2026 sowie am nächstmöglichen Erscheinungstag im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Wahldividendenanteile eines Aktionärs, auf die keine volle neue Aktie entfällt, werden durch Zahlung der Dividende in bar ausgeglichen. Dies bedeutet, dass Aktionäre, bei denen die Anzahl der Wahldividendenanteile, für die eine Aktiendividende gewählt wurde, nicht für den Erhalt jeweils einer vollen neuen Aktie ausreicht, ihre verbleibende Dividende insoweit ausschließlich in bar erhalten. Sofern die Wahldividendenanteile eines Aktionärs nicht ausreichen, um eine neue Aktie zu beziehen, wird die Dividende ebenfalls ausschließlich in bar ausgezahlt („**Restbetrag**“).

Beispiel:

Referenzpreis	z. B. EUR 47,88 (volumengewichteter 5-Tages-Durchschnittskurs)
Bardividende	EUR 2,00
Wert eines Wahldividendenanteils	EUR 1,71
Bezugsverhältnis	28 : 1 Rechnung: 47,88 geteilt durch 1,71 gleich 28
Restbetrag	Hat ein Aktionär bei Wahl der Aktien-dividende anteilige Dividendenansprüche aus 1.000 Aktien übertragen, erhält er bei diesem Beispiel fünfunddreißig (35) neue Aktien; zusätzlich hat der Aktionär zwanzig (20) anteilige Dividendenansprüche im Gesamtbetrag von EUR 34,20 zu viel übertragen. Dieser Betrag wird dem Aktionär in bar ausgezahlt.
Steuerlicher Restausgleich	Zusätzlich erhält der Aktionär je von ihm gehaltener Stückaktie einen Betrag von EUR 0,29 abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf.

	Kirchensteuer). Im vorliegenden Beispiel erhält der Aktionär, der zum Record Date 1.000 Aktien der Gesellschaft hält und sich für die Aktiendividende entschieden hat, also folgende Leistungen: Ein der Kirchensteuer unterliegender Aktionär erhält fünfunddreißig neue Aktien und EUR 46,20 (bei einem Kirchensteuersatz von 8 %) bzw. EUR 44,20 (bei einem Kirchensteuersatz von 9 %), ein nicht der Kirchensteuer unterliegender Aktionär erhält fünfunddreißig neue Aktien und EUR 60,20.
--	--

5.6.5 Hinweise zur technischen Abwicklung

Zur technischen Abwicklung der Wahlmöglichkeit werden die Wahldividendenanteile am 15. Mai 2026, Stand vom 14. Mai 2026, abends, durch die Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, den Depotbanken zunächst unter der Wertpapierkennnummer WKN A41YDX / ISIN DE000A41YDX5 („**Technischer Wahldividendenanteil**“) automatisch eingebucht. Die Buchung des jeweiligen Technischen Wahldividendenanteils verkörpert zugleich das entsprechende Wahlrecht. Es obliegt den Depotbanken, die Technischen Wahldividendenanteile in die Depots der einzelnen Aktionäre einzubuchen. Nach Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige depotführende Bank, bucht diese die Technischen Wahldividendenanteile in die Wertpapierkennnummer WKN A41YDY / ISIN DE000A41YDY3 („**Ausgeübter Technischer Wahldividendenanteil**“) um. Die Annahme wird erst mit der fristgerechten Umbuchung der entsprechenden Technischen Wahldividendenanteile von der WKN A41YDX / ISIN DE000A41YDX5 (Technischer Wahldividendenanteil) in die WKN A41YDY / ISIN DE000A41YDY3 (Ausgeübter Technischer Wahldividendenanteil) erklärt. Aus abwicklungstechnischen Gründen wird empfohlen, keine Depotüberträge von Technischen Wahldividendenanteilen vorzunehmen. Die Ausgeübten Technischen Wahldividendenanteile sind nicht in andere Depots umbuchbar.

5.6.6 Kein Handel von Wahldividendenanteilen

Ein Handel der Wahldividendenanteile an einer Börse ist nicht vorgesehen und wird auch nicht durch die Gesellschaft organisiert werden. Ein An- oder Verkauf von Wahldividendenanteilen über die Börse ist daher nicht möglich. Ein solcher An- oder Verkauf wird auch nicht durch die Gesellschaft vermittelt werden.

5.6.7 Ausstattung der aufgrund der Ausübung des Wahlrechts zu liefernden eigenen Aktien

Die im Rahmen der Ausübung der Wahldividende zu liefernden eigenen Aktien sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüberhinausgehenden Rechte oder Vorteile. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen außer in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen nicht. Die eigenen Aktien sind mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2026 ausgestattet. Die eigenen Aktien sind frei übertragbar. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft nehmen die eigenen Aktien an einem etwaigen Liquidationserlös der Gesellschaft

entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil. Die eigenen Aktien sind in mehreren Globalurkunden jeweils mit Inhaberglobalgewinnanteilsschein verbrieft und bei der Clearstream Europa AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt. Die Lieferung der eigenen Aktien wird durch Girosammelgutschrift erfolgen. Die im Tausch gewährten Aktien sind zum Handel im Marktsegment Scale an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment m:access der Börse München einbezogen.

5.6.8 Gebühren und Kosten der Aktionäre

Bei der Wahl der Aktiendividende können Depotbankprovisionen anfallen. Bitte erkundigen Sie sich wegen Einzelheiten vorab bei Ihrer Depotbank. Kosten, die Depotbanken Ihnen als Depotkunden in Rechnung stellen, können nicht von der Mensch und Maschine Software SE erstattet werden.

5.7 Voraussichtlicher Terminplan

Datum	Ereignis
12. Mai 2026	Ordentliche Hauptversammlung der Mensch und Maschine Software SE
15. Mai 2026	Einbuchung der Technischen Wahldividendenanteile bei den Depotkunden per Depotstand 14. Mai 2026, abends
15. Mai 2026	Veröffentlichung des Angebots der eigenen Aktien auf der Internetseite der Mensch und Maschine Software SE www.mum.de/hv2026 Veröffentlichung des Angebots der eigenen Aktien im Bundesanzeiger Beginn der Angebotsfrist
20. Mai – 26. Mai 2026	Tage für die Ermittlung des Referenzpreises für das Bezugsverhältnis
26. Mai 2026	Festlegung und Bekanntgabe des Bezugsverhältnisses und des Bezugspreises auf der Webseite der Mensch und Maschine Software SE www.mum.de/hv2026 nach Schluss des XETRA-Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse, d.h. voraussichtlich nach 17.30 Uhr (MESZ)
1. Juni 2026	Ende der Angebotsfrist zur Ausübung des Wahlrechts
4. Juni 2026	Ermittlung der Gesamtzahl der auszugebenden eigenen Aktien
12. Juni 2026	Ausschüttung der Bardividende für diejenigen Aktien, für die keine Annahme des Angebots erfolgte, sowie des Restbetrags; Lieferung der zugeteilten eigenen Aktien und Einbuchung in die Aktionärsdepots
12. Juni 2026	Im Falle der Repartierung: Ausschüttung der Bardividende (einschließlich für diejenigen Aktien, die aufgrund der pro rata Zuteilung nicht berücksichtigt werden konnten); Lieferung der zugeteilten eigenen Aktien und Einbuchung in die Aktionärsdepots

Der vorstehende Zeitplan beruht auf einer Reihe von Annahmen und gibt den derzeit geplanten zeitlichen Ablauf wieder. Abweichungen des tatsächlichen zeitlichen Ablaufs sind dementsprechend nicht ausgeschlossen.

6. KOSTEN UND NUTZEN DES ANGEBOTS FÜR MENSCH UND MASCHINE SOFTWARE SE

Der Mensch und Maschine Software SE werden keine neuen Barmittel zufließen, da die anteiligen Dividendenansprüche eingebracht werden. In dem Umfang, in dem Aktionäre sich für die Aktiendividende entscheiden, wird sich die von der Mensch und Maschine Software SE für das Geschäftsjahr 2025 bar zu zahlende Dividende verringern. Wie hoch der eingebrachte anteilige Dividendenbetrag sein wird, hängt ab vom Umfang der Ausübung des Wahlrechts durch die Aktionäre, ihre Dividende als Aktiendividende zu erhalten, sowie von dem noch festzulegenden Bezugsverhältnis und Bezugspreis der "neuen" Aktien.

Die Kosten des Angebots für die Mensch und Maschine Software SE sind von der Annahmequote abhängig und werden sich voraussichtlich auf rund EUR 30.000,00 (netto) belaufen.

7. STEUERLICHE BEHANDLUNG

Die nachfolgende überblickartige Darstellung der steuerlichen Behandlung der Dividende im Hinblick auf den der Steuerpflicht unterliegenden Teil des Dividendenbetrags in Höhe von EUR 1,00 pro von ihm gehaltener Stückaktie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die persönliche Beratung durch einen Steuerberater¹.

Bei Dividenden auf girosammelverwahrte Aktien müssen die Depotbanken bzw. bei einer End- oder Zwischenverwahrung im Ausland die inländische Wertpapiersammelbank (sog. auszahlende Stelle) Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Die Kapitalertragsteuer beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer maximal 28 % auf die gesamte Dividende². Dieser Betrag ist durch den in jedem Fall als Bardividende ausgezahlten Teil der Gesamtdividende in Höhe von EUR 0,29 abgedeckt. Die auszahlenden Stellen können die Kapitalertragsteuer, die auf den der Steuerpflicht unterliegenden Teil des Dividendenbetrags in Höhe von EUR 1,00 pro von ihm gehaltener Stückaktie anfällt, von diesem Betrag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Der verbleibende Differenzbetrag sowie der verbleibende Teilbetrag in Höhe von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie aus dem steuerlichen Einlagenkonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes ist den Aktionären gutzuschreiben. Der Einbehalt und die Abführung der Kapitalertragsteuer auf den der Steuerpflicht unterliegenden Teil des Dividendenbetrags in Höhe von EUR 1,00 pro von ihm gehaltener Stückaktie wird demnach durch die auszahlenden Stellen durchgeführt. Der Kapitalertragssteuerabzug für den Aktionär findet mithin bei der Aktiendividende in gleicher Art und Weise statt wie bei ausschließlicher Leistung der Dividende in bar.

Die Kapitalertragsteuer entsteht mit Zufluss der Dividendenerträge. In diesem Zusammenhang ist der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle vorzunehmen. Dieser Zeitpunkt fällt steuerlich sowohl für die ausschließliche Bardividende als auch

¹ Die steuerlichen Ausführungen umfassen den Standardfall, dass eine natürliche, in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person, die die Aktien im steuerlichen Privatvermögen hält, die Dividende bezieht und von ihr keine Freistellungs- oder Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde.

² Ausgeschüttete Dividenden unterliegen grundsätzlich einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und einem auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (insgesamt also 26,375 %). Bei bestehender Beauftragung der auszahlenden Stelle durch den Aktionär, dass auch Kirchensteuer einbehalten werden soll, erhöhen sich die einzubehaltenden Steuern durch die Kirchensteuer (8 % in Baden-Württemberg und Bayern, 9 % in den restlichen Bundesländern) auf rund 27,819 % bzw. rund 28,000 %. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich in vollem Umfang unabhängig davon einzubehalten, ob und in welchem Umfang die Dividende auf Ebene des Aktionärs von der Steuer befreit ist und ob es sich um einen im Inland unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen Aktionär handelt. Ein davon abweichender Kapitalertragssteuerabzug kann sich in bestimmten Fällen (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags, einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder einer Bescheinigung zur Freistellung oder Reduzierung der Kapitalertragsteuer nach einem Doppelbesteuerungsabkommen etc.) ergeben.

für die Aktiendividende voraussichtlich auf den 12. Juni 2026, an dem die Auszahlung der Bardividende und die Übertragung der Wahldividendenanteile stattfinden sollen.

Für die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer sind die Ausübung des Wahlrechts zugunsten einer Aktiendividende und der Zeitpunkt des Zuflusses unbeachtlich, da die Bewertung des Kapitalertrags ausschließlich in Höhe des Dividendenanspruchs zu erfolgen hat. Eine Bewertung der in Aktien „umgewandelten“ Dividenden als Sachdividende ist insoweit auch nicht erforderlich.

8. NACHREICHEN VON WEITEREN INFORMATIONEN

Die in diesem Dokument zur Information nach Art. 1 Abs. 4 Unterabs. 1 lit. h) Prospekt-VO noch offen gelassenen Einzelheiten werden auf der Website der Mensch und Maschine Software SE unter www.mum.de/hv2026 und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Weßling, den 17. März 2026

Mensch und Maschine Software SE

gez. Adi Drotleff

gez. Heike Lies

gez. Dr. Rupprecht von Bechtolsheim